

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GLAS TRÖSCH GRUPPE SCHWEIZ

Geltungsbereich

Diese Bedingungen liegen unseren Offerten bei und sind auf unserer Internetseite www.glastroesch.ch jederzeit einsehbar. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil unseres Vertrages mit dem Besteller, unabhängig davon, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wird (schriftlich, online, telefonisch, mündlich oder durch konkludentes Verhalten). Die Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (inklusive Beratungsleistungen) und zwar auch dann, wenn darauf bei weiteren Geschäftsbeziehungen nicht mehr ausdrücklich darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die folgenden technischen Normen und Richtlinien: Normen SN EN, Glasnormen und Richtlinien SIGAB, Toleranzhandbuch Glas Trösch 2011 auf www.glastroesch.ch.

Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich bestätigt wird. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist massgebend.

Bei Änderungen und Stornierung von Aufträgen werden die bis dahin angefallenen Kosten (mindestens aber CHF 50.-) dem Besteller in Rechnung gestellt.

Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mehraufwände für unvorhergesehene Arbeiten werden zusätzlich verrechnet.

Die Preise verstehen sich verpackt, zzgl. allfällige Zuschläge wie LSWA, Energiekostenzuschlag usw. und Mehrwertsteuer jeweils ohne Ablad wie folgt:
- franko Hauptlager des Bestellers bei Lieferung mit Camion
- franko Baustelle bei Lieferung und Montage durch uns

Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von unter CHF 100.- verstehen sich die Preise ab Werk, exklusive Versandkosten.

Lieferfrist

Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen sind unverbindliche Richttermine. Wird ein Richttermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerung sind wegbedungen.

Wird Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, die Lieferung spätestens 10 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Abrufbereitschaft abzurufen. Tut er dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Erfolgt der Abruf auch innert einer von uns angesetzten angemessenen Nachfrist nicht, gilt die Ware als abgerufen und geliefert und der Besteller ist zu Zahlung verpflichtet.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches, gehen (i) beim Abholen durch den Kunden mit der Mitteilung, dass die Bereitstellung erfolgt ist, (ii) bei Lieferung durch uns vor dem Ablad und (iii) bei Lieferung und Glasmontage durch uns mit dem erfolgten Einbau der Ware auf den Besteller über.

Verpackung

Wir bestimmen die Verpackungsart. In der Regel erfolgt die Lieferung offen auf Glastransporteinrichtungen, die in unserem Eigentum verbleiben und uns innert Monatsfrist nach Lieferung zurückzugeben sind. Allfällige Mehrkosten bei Nichteinhaltung dieser Frist werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Wünscht der Besteller eine andere Verpackungsart, trägt er die damit verbundenen Mehrkosten und übernimmt die Haftung für Schäden bei Transport und Lagerung.

Ablad

Der Besteller hat am Abladeort für die Lagerung der Glastransportgestelle eine ausreichende ebene Fläche mit festem Untergrund bereitzustellen. Die notwendigen Hilfskräfte und -geräte wie Kran, Bau-Lift, Podeste usw. sind nach unseren Angaben auf Kosten des Kunden bereitzustellen. Die Glastransporteinrichtungen sind sofort zu entladen und zum Abholen bereitzustellen. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Glastransport-Einrichtungen werden verrechnet. Für allfällige Altglasentsorgung wird eine Gebühr erhoben.

Zahlungsfrist

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen netto fällig und zahlbar. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem gesetzlichen Verzugszins von 5% belastet. Für Mahnungen sind Mahnspesen in Höhe von je CHF 30.- geschuldet. Beanstandungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit unserer Rechnungen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere fällige Forderungen samt Verzugszinsen und Kosten und erst danach auf die Hauptforderung anzurechnen.

Anzahlungen

Wir sind berechtigt, folgende Anzahlungen zu verlangen:

- bei Glaslieferung 1/3 bei Auftragserteilung und 2/3 bei Ablieferung.
- bei Glaslieferung und Montage ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Glaslieferung und ein Drittel nach Abschluss der Glasmontage.

Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln.

Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall ausserdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware keine Mängel, insbesondere keine Mängel im Sinne der Glasnormen, herausgegeben vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau (SIGAB), aufweist. Abweichungen in Massen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen im Rahmen von branchenüblichen Toleranzen und branchenüblichen Masstoleranzen beim Zuschnitt begründen keine Gewährleistungsansprüche des Bestellers. Für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, Veränderungen oder Reparaturen, fehlerhafte Behandlung oder ordentliche Abnutzung oder auf die Nichteinhaltung der geltenden Normen, insbesondere die Glasnormen, herausgegeben vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau (SIGAB), zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Gewähr.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Ablieferung zu prüfen und abzunehmen. Rügen sind umgehend, spätestens aber innert 10 Tagen und in jedem Fall vor Verarbeitung, Einbau oder anderweitiger Benutzung, detailliert und unter Angabe der Art des Mangels schriftlich anzubringen, ansonsten sämtliche Ansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verirken. Uns ist ausserdem Gelegenheit zu geben, die Mängel zu prüfen.

Im Falle begründeter und rechtzeitig erhobener Rüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware umzutauschen, nachzubessern, Nachlass zu gewähren oder die Ware gegen Rückerstattung des Entgeltes zurückzunehmen.

In der Regel liefern wir bei rechtzeitiger Rüge und berechtigter Beanstandung kostenlos Ersatz. An Kosten für allfällige Auswechslungs- und/oder Ausbesserungsarbeiten beteiligen wir uns mit bis zu CHF 50.-/m² Glasfläche (weitergehende Ersatz- und Kostenansprüche z.B. für Kran, Gerüste usw. sind ausgeschlossen).

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Auf keinen Fall hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, wie namentlich entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder Nutzungsverluste. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die durch vom Besteller oder von Dritten ausgeführten Einbau-, Umglasungs-, Notverglasungs-, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. In derartigen Fällen hat der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

Anormale Beanspruchung

Von anormaler Beanspruchung spricht man, wenn Verglasungen und Systeme hohen thermischen, statischen oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Anormale Beanspruchungen sind bei der Offertanfrage detailliert aufzuführen, da diese besondere Massnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer der Verglasung und ihrer Bestandteile verlangen. Unterlässt der Besteller diese Angaben, übernehmen wir ausdrücklich keine Gewährleistung für daraus resultierende Mängel.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht erst mit der vollständigen Bezahlung an den Besteller über. Wir sind berechtigt, beim zuständigen Betriebsamt den Eigentumsvorbehalt anmelden zu lassen. Der Besteller gibt mit der Auftragserteilung sein ausdrückliches Einverständnis und verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind. Zur Sicherung aller Forderungen, welche wir gegen den Besteller haben, tritt dieser uns alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der von uns gelieferten Ware zustehen, bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages in voller Höhe ab.

Anwendbares Recht

Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vertragsergänzung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferwerkes. Ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Lieferwerkes. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.

September 2021